

178

Ministerratssitzung**Dienstag, 20. Oktober 1953**

Beginn: 9 Uhr

Ende: 11 Uhr 50

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium).

Tagesordnung: I. Entwurf eines Gesetzes über die Altersgrenze der Richter. II. Entwurf eines Gesetzes über versorgungsrechtliche Maßnahmen. III. Entwurf einer Verordnung zum Vollzuge des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung. IV. Antrag des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge auf vorgriffsweise Bewilligung von Mitteln des Staatshaushalts 1954 für die Gewährung von Darlehen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (verstärkte Förderung). V. Globalabfindung der SPD und anderer Verlage. VI. Auflösung bzw. Veräußerung der Bayerischen Lagerversorgung. VII. Personalangelegenheiten. VIII. [Übernahme der technischen Eisenbahnaufsicht über die nicht bundeseigenen Eisenbahnen im Lande Bayern durch die Deutsche Bundesbahn]. [IX. Landeskonzferenz des Bundes der Kinderreichen am 24. und 25. Oktober 1953]. [X. Samstagladenschluß in München und Verkaufssonntage vor Weihnachten]. [XI. Bundesnotenbankgesetz]. [XII. Einladung des Bayernwerks zur Besichtigung des Speichersees und des Vogelschutzgebietes]. [XIII. Abgrenzung der Zuständigkeiten von Landtag und Staatsregierung]. [XIV. Neuwahl von Richtern in den Bayer. Verfassungsgerichtshof]. [XV. Entnazifizierungs-Schlußgesetz].

I. Entwurf eines Gesetzes über die Altersgrenze der Richter¹

Staatsminister Weinkamm erklärt, der Gesetzentwurf sei vom Staatsministerium der Finanzen erstellt worden. Seitens des Staatsministeriums der Justiz bestehe der Wunsch, daß die in dem Gesetz vorgesehene Regelung auf alle Richter, nicht nur die von der Besoldungsgruppe A 1 a aufwärts, und auch auf die Staatsanwälte ausgedehnt werde.²

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner spricht sich gegen die vorgeschlagene Ausdehnung auf alle Richter aus. Das Gesetz bezwecke doch, dem Staat die Erfahrungen und die Arbeitskraft der besonders gut qualifizierten Richter noch auf längere Zeit hinaus zu erhalten. Die besser qualifizierten Richter würden aber in der Regel die Besoldungsgruppe A 1 a oder eine höhere Besoldungsgruppe erreichen.³

Ministerpräsident Dr. Ehard hält auch die Einbeziehung der Staatsanwälte in die beabsichtigte Regelung nicht für angezeigt.

1 Vgl. Nr. 177 TOP XVIII.

2 S. das Schreiben von StM Weinkamm an die StK, das StMI, das StMArb und den ORH, 9.10.1953 (StK-GuV 961). Art. 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs (wie) lautete: „Die Richter Besoldungsgruppe A 1 a und höhere Besoldungsgruppen treten mit Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden.“

3 Hier hs. Änderung von ORR Kellner im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „... in der Regel der Besoldungsgruppe A 1 a oder einer höheren Besoldungsgruppe angehören.“ (StK-MinRProt 22).

Ministerpräsident Dr. Ehard macht geltend, daß für die Beschränkung der Verlängerung der Altersgrenze auf bestimmte Besoldungsgruppen die Öffentlichkeit wohl kein Verständnis zeigen werde. Auch habe eine solche Regelung wenig Aussicht, im Landtag durchzugehen.

Ministerpräsident Dr. Ehard wirft daher die Frage auf, ob nicht eine Zurückstellung des Gesetzentwurfs überhaupt angezeigt erscheine. Man solle abwarten, welche Regelung der Bund in dem geplanten Richtergesetz treffe.

Staatsminister Weinkamm macht geltend, eine Zurückstellung bis zur Verabschiedung des Richtergesetzes bedeute eine Zurückstellung auf eine sehr lange Zeit, da das Richtergesetz erst mit der geplanten Justizreform kommen solle und die Justizreform wahrscheinlich sehr lange auf sich werde warten lassen.

Staatsminister Zietsch hält dem entgegen, daß das Richtergesetz vom Bund dann in Angriff genommen werde, wenn die große Besoldungsreform ausgearbeitet sei. Diese werde jedoch in absehbarer Zeit kommen.

Der Ministerrat beschließt hierauf, die Weiterbehandlung des Gesetzentwurfs bis zum Vorliegen einer Bundesregelung zurückzustellen.⁴

II. Entwurf eines Gesetzes über versorgungsrechtliche Maßnahmen⁵

Ministerpräsident Dr. Ehard führt aus, bei dem Gesetzentwurf, der den Ministerrat schon wiederholt beschäftigt habe, sei heute lediglich noch die Frage streitig, ob die in dem Gesetzentwurf vorgesehene rückwirkende Aufhebung des § 27a des EWFVG verfassungsrechtlich zulässig sei.⁶ Das Staatsministerium der Finanzen halte die Aufhebung für zulässig, das Staatsministerium der Justiz sehe darin aber eine Verletzung des Grundsatzes⁷ der wohlerworbenen Rechte.

Staatsminister Zietsch und Staatssekretär Dr. Ringelmann führen aus, bereits durch das Bayer. Beamtenengesetz sei die Anwendung des § 27a EWFVG vom 1. November 1946 ab in Bayern aufgehoben worden.⁸ Bei allen nach diesem Zeitpunkt bearbeiteten Versorgungsfällen sei die günstigere Regelung des § 27a EWFVG den Versorgungsberechtigten nicht zugute gekommen. Die Beibehaltung des § 27a EWFVG für die Zeit vor dem 1. November 1946⁹ verletze daher den Gleichheitsgrundsatz, weil hierdurch in gleichen Fällen verschiedene Regelungen getroffen werden müßten. Die Anwendung des § 27a EWFVG auch auf die nach dem 1. November 1946 bearbeiteten Versorgungsfälle, an welche vom Justizministerium offensichtlich gedacht werde, sei nicht nur wegen der finanziellen Auswirkungen untragbar, sondern auch deshalb, weil damit Bayern das einzige Land der Bundesrepublik wäre, welches die in § 27a EWFVG getroffene Regelung beibehalte.

Staatsminister Weinkamm und Staatssekretär Dr. Koch weisen darauf hin, daß sie sich der Notwendigkeit der vom Staatsministerium der Finanzen gewünschten einheitlichen Regelung nicht verschließen würden, daß sie es aber andererseits für angebracht gehalten hätten, ihre verfassungsrechtlichen Bedenken vorzubringen. Auch müsse darauf hingewiesen werden, welche unbillige Härte für die Empfänger von Versorgungsbezügen darin bestehe, daß sie nun plötzlich von einem auf den anderen Tag wesentlich gekürzte Bezüge erhalten würden. Diese Versorgungsempfänger hätten sich nun einmal auf die bisher erhaltenen Bezüge eingestellt und ihre ganze Lebenshaltung danach gerichtet.

Ministerpräsident Dr. Ehard schlägt vor, grundsätzlich der vom Staatsministerium der Finanzen beabsichtigten Regelung zuzustimmen, jedoch eine Übergangsregelung zu finden, welche den

4 Das Gesetz wurde in der Folge nicht weiter behandelt.

5 Vgl. Nr. 160 TOP II, Nr. 169 TOP I u. Nr. 170 TOP I. Grundlage der Beratung in vorliegendem Ministerrat war eine Entwurfsfassung, die StM Zietsch mit Schreiben vom 10.10.1953 an die StK und an die anderen Ressorts gesandt hatte (StK-GuV 956).

6 Zum Wortlaut des § 27a EWFVG s. .

7 Die Worte „des Grundsatzes“ hs. Ergänzung von ORR Kellner im Registraturexemplar (StK-MinRProt 22).

8 Die Worte „aufgehoben worden“ hs. Änderung von ORR Kellner im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „unterblieben“ (StK-MinRProt 22). Bezug genommen wird auf die umfassenden Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung in den Art. 108–120 des Bayer. Beamtengesetzes vom 28.10.1946.

9 Die Worte „für die Zeit vor dem 1. November 1946“ hs. Ergänzung von ORR Kellner im Registraturexemplar (StK-MinRProt 22).

Versorgungsempfängern die Möglichkeit gebe, sich allmählich auf die geringeren Versorgungsbezüge umzustellen.

Dieser Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten findet die allgemeine Zustimmung des Kabinetts.

Der Ministerrat ist sich darin einig, daß die Übergangsregelung eine generelle sein müsse, weil eine Ermächtigung zu einem Härteausgleich in Einzelfällen zu schwierig sei und doch Ungerechtigkeiten nicht ausschließen könne.

Der Ministerrat beschließt hierauf, in Art. 4 Abs. 1 letzte Zeile nach dem Wort „werden“ die Worte „mit Wirkung vom 1. April 1955 ab“ einzufügen.¹⁰

Der Ministerrat behandelt noch die von der Staatskanzlei aufgeworfene Frage, ob nicht in den versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, welche von der Vollendung des 30. Lebensjahres ausgehen, im Interesse einer Vereinheitlichung das 30. Lebensjahr durch das 27. Lebensjahr ersetzt werden soll.

Staatssekretär Dr. Ringelmann erklärt, dies sei nicht möglich, weil dann auch die Pensionsskala, welche beim Bayer. Beamtenengesetz im Gegensatz zum Bundesbeamtenengesetz¹¹ vom 30. Lebensjahr ausgehe, grundlegend geändert werden müsse.

Der Ministerrat sieht insoweit von einer Änderung des Gesetzes ab.

Der Ministerrat beschließt hierauf, den Gesetzentwurf dem Landtag zuzuleiten.¹²

*III. Entwurf einer Verordnung zum Vollzuge des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung*¹³

Der Herr Staatsminister der Finanzen bittet, die Behandlung der Verordnung bis zur nächsten Sitzung des Ministerrats zurückzustellen, da ihm die Verordnung bisher noch nicht bekannt war.¹⁴

Der Ministerrat beschließt hierauf Zurückstellung.¹⁵

IV. Antrag des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge auf vorgriffsweise Bewilligung von Mitteln des Staatshaushalts 1954 für die Bewahrung von Darlehen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (verstärkte Forderung)

Es wird festgestellt, daß das Staatsministerium der Finanzen gegen den Vorgriffsantrag keine Bedenken erhebt.

Der Ministerrat stimmt hierauf dem Antrag zu und beschließt, ihn in der von der Bayer. Staatskanzlei vorgeschlagenen Fassung dem Landtag zuzuleiten.¹⁶

*V. Globalabfindung der SPD und anderer Verlage*¹⁷

10 Art. 4 Abs. 1 des Entwurfs vom 10.10.1953 entsprach im Wortlaut dem Art. 3 Abs. 1 der ersten Entwurfsfassung; zum Wortlaut s. .

11 S. hierzu Nr. 160 TOP I/a8.

12 Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 232 TOP VIII. MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 22.10.1953 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz jedoch erst in seiner Sitzung vom 24.10.1954 auf Grundlage des Berichts der Landtagsausschüsse für Besoldungsfragen, für den Staatshaushalt und für Rechts- und Verfassungsfragen; Einwendungen des Senats gab der Landtag in seiner Sitzung vom 23.11.1954 teilweise statt. S. *BBd. 1953/54 VI* Nr. 4740, *BBd. 1953/54 VII* Nr. 5567, *BBd. 1953/54 VII* Nr. 6026; *Verhandlungen des Bayerischen Senats Bd. 7* Anlagen 179 u. 184; *StB. 1953/54 VII* S. 2416–2421 u. 2464f. – Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und über versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 17. Dezember 1954 (*GVBl.* S. 325).

13 S. im Detail StK-GuV 192; MF 86978. Zum Gesetz zur Vereinfachung etc. s. Nr. 148 TOP III.

14 StM Hoegner hatte den Verordnungsentwurf mit Begründung mit Schreiben vom 6.10.1953 an die StK und an die anderen Ressorts gesandt. Die Verordnung betraf die Änderung von Sitz und Amtsbezirk einer Reihe von Wasserwirtschaftsämtern, ferner die Umbenennung der früheren Straßen- und Flußbauämter in Straßenbauamt sowie schließlich die Zusammenlegung der bisherigen Straßen- und Flußbauämter und der Wasserwirtschaftsämter in den Amtsbezirken Kronach, Passau und Pfarrkirchen in jeweils einem einzigen staatlichen Tiefbauamt mit der neuen Bezeichnung „Straßen- und Wasserbauamt“ (StK-GuV 192; MF 86978).

15 Zum Fortgang s. Nr. 179 TOP III.

16 MPr. Ehard leitete den Antrag am 22.10.1953 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag billigte den Antrag in seiner Sitzung vom 27.11.1953. S. *BBd. 1953/54 VI* Nr. 4759; *StB. 1953/54 VI* S. 361.

17 Vgl. Nr. 159 TOP IV u. Nr. 177 TOP XVII.

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt einen kurzen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit, er wirft die Frage auf, ob in dem für die SPD vorgeschlagenen Vergleich lediglich die Rückerstattungsansprüche oder auch die Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz aufgenommen¹⁸ sind.

Staatsminister Zietsch weist darauf hin, daß der Vergleich sich lediglich auf die Rückerstattungsansprüche beziehe.

Hierfür würden Zweckmäßigkeitsgründe sprechen.

Staatssekretär Dr. Ringelmann ergänzt diese Ausführungen dahin, daß durch das Bundesergänzungsgesetz¹⁹ neue Meldefristen zu laufen begonnen hätten und daß es bei dieser Sachlage unzweckmäßig sei, schon jetzt auch die Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz in den Vergleich aufzunehmen.

Ministerpräsident Dr. Ehard schlägt vor, den Entwurf des Vergleichs klarer zu fassen, so daß die Beschränkung auf die Rückerstattungsansprüche sofort erkennbar sei.

Der Ministerrat billigt den Entwurf des Globalabkommens grundsätzlich; ebenso die Abfindung der christlichen Verlage.

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten beschließt der Ministerrat, die Globalabfindung noch auf die Tagesordnung einer Koalitionsbesprechung zu setzen. Eine Veröffentlichung des Abkommens soll vorläufig nicht erfolgen.

VI. Auflösung bzw. Veräußerung der Bayerischen Lagerversorgung²⁰

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt den wesentlichen Inhalt des Schreibens des Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Oktober 1953 bekannt.²¹

Nachdem Staatsminister Zietsch darauf hingewiesen hat, daß die Lagerversorgung mit erheblichen Verlusten arbeite und daß die Dienststelle Blank²² bis zu einer allenfallsigen Übernahme für diese Verluste nicht aufkommen könnte,²³ beschließt der Ministerrat, mit der Auflösung der Lagerversorgung nicht mehr abzuwarten. Das Staatsministerium der Finanzen wird beauftragt, seine Verhandlungen mit der „Coloniale“²⁴ und dem „Wirtschaftsbund“²⁵ weiterzuführen, insbesondere ein konkretes Angebot vom „Wirtschaftsbund“ einzuholen.

Staatsminister Zietsch, Staatsminister Dr. Schwalber und Staatssekretär Dr. Nerreter erklären, daß von ihnen aus eine Veräußerung an den „Wirtschaftsbund“ befürwortet werde.

Der Ministerrat ist sich darin einig, daß dann, wenn die Angebote der „Coloniale“ und des „Wirtschaftsbundes“ gleichwertig sind, dem „Wirtschaftsbund“ der Vorzug gegeben werden soll.²⁶

VII. Personalangelegenheiten

18 Hier hs. Änderung von ORR Kellner im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „aufzunehmen“ (StK-MinRProt 22).

19 S. hierzu zuletzt Nr. 166 TOP III/A9.

20 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 123 TOP IV, *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 125 TOP III u. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 133 TOP VI. Zur Bayer. Lagerversorgung, die 1945 unter der Bezeichnung „Organisation Steffen“ als Dienststelle unter der Aufsicht des StMELF zur Versorgung der Flüchtlingslager mit Lebensmitteln gegründet und die im Jahre 1950 in einen kaufmännisch geführten Staatsbetrieb überführt worden war (s. hierzu *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 93 TOP IV), s. *Volkert*, Handbuch S. 308; *Kornrumpf*, Bayern S. 36–44; *Fuhrmann*, Lagerversorgung.

21 Schreiben des StMF betr. Bayer. Lagerversorgung; Auflösung, an die StK und an die anderen Ressorts, 10.10.1953 (StK 14871).

22 Zur „Dienststelle Blank“ s. .

23 Bereits Ende April 1952 hatten das Bundeskanzleramt und die Dienststelle Blank den Wunsch geäußert, die Bayerische Lagerversorgung bis zur endgültigen Entscheidung über den künftigen westdeutschen Wehrbeitrag in ihrer jetzigen Form aufrecht zu erhalten – die Lagerversorgung könnte gegebenenfalls für Versorgungsaufgaben innerhalb der künftigen Bundeswehr dienen; s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 125 TOP III Anm. 13 u. 14.

24 Zur „Coloniale“, der Einkaufsgenossenschaft des bayerischen Großhandels, und deren Übernahmeangebot für die bayerische Lagerversorgung s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 123 TOP IV Anm. 9 u. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 125 TOP III Anm. 13.

25 Der „Wirtschaftsbund Gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands eGmbH“ mit Sitz in Hamburg war ein Zusammenschluß von caritativen Verbänden und Wirtschaftseinrichtungen auf Bundesebene, dem u.a. die Caritas, die Innere Mission, die Arbeiterwohlfahrt oder das Bayer. Rote Kreuz angehörten; Aufgabe der Wirtschaftsbundes war der zentrale genossenschaftliche Gemeinschaftseinkauf des Anstaltsbedarfs für die Mitglieder.

26 Zum Fortgang s. Nr. 189 TOP XIV.

1. Ernennung des Finanzpräsidenten bei der Oberfinanzdirektion Nürnberg Dr. Gretschmann²⁷ zum Präsidenten des Finanzgerichts München

Der Ministerrat stimmt der vom Staatsministerium der Finanzen beantragten Ernennung des Finanzpräsidenten Dr. Gretschmann zum Präsidenten des Finanzgerichts München zu.

2. Beförderung des Oberlandesgerichtsrats B. Schröder zum Senatspräsidenten

Ministerpräsident Dr. Ehard führt aus, Oberlandesgerichtsrat Schröder leiste als Sekretär des Sachverständigenausschusses für die Neugliederung des Bundesgebiets für Bayern wertvolle Arbeit. Schröder habe den Wunsch, noch zum Senatspräsidenten befördert zu werden, da er dann in Bonn besser auftreten könne. Nach einer Auskunft des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Wintrich könne Schröder auf einer vorhandenen Senatspräsidentenstelle beim Oberlandesgericht München nicht befördert werden; dagegen sehe Dr. Wintrich eine Möglichkeit, Schröder zum Senatspräsidenten zu befördern, darin, daß beim Oberlandesgericht München mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine mit einem k.w.-Vermerk versehene zusätzliche Senatspräsidentenstelle für die Person Schröders geschaffen werde. Dr. Wintrich habe erklärt, Schröder sei für die Beförderung zum Senatspräsidenten qualifiziert.

Staatsminister Weinkamm und Staatssekretär Dr. Koch sprechen sich gegen die Beförderung Schröders aus.

Staatssekretär Dr. Koch weist auf die Gefahr hin, die dann entstehe, wenn die Abordnung Schröders vorzeitig beendet werde und er an das Oberlandesgericht München als Senatspräsident zurückkehre. Die Beförderung Schröders würde berechnete Unmutsäußerungen bei allen jenen Richtern auslösen, welche sowohl persönlich als auch hinsichtlich ihrer fachlichen Befähigung die Beförderung zum Senatspräsidenten mehr verdienen würden als Schröder.

Ein Beschluß wird nicht gefaßt.

3. Verlängerung der Amtszeit für den Präsidenten des Obersten Landesgerichts Dr. Konrad und für den Generalstaatsanwalt in München Dr. Roll²⁸

Ministerpräsident Dr. Ehard weist darauf hin, daß die Amtszeitverlängerung für Dr. Konrad in diesem Monat und die Amtszeit für Dr. Roll im nächsten Monat ablaufe.

Staatsminister Weinkamm stellt fest, daß seitens des Staatsministeriums der Justiz kein Antrag auf Amtszeitverlängerung für Dr. Konrad und Dr. Roll gestellt werde.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner spricht sich für eine Amtszeitverlängerung der beiden Beamten bis 31. März 1954 aus und begründet seinen Antrag mit den Verdiensten, die sich die beiden Beamten um den Wiederaufbau der Justiz seit 1945 erworben haben.

Auch Ministerpräsident Dr. Ehard ist der Auffassung, daß die Amtszeit der beiden Beamten nochmals bis zum 31. März 1954 verlängert werden soll.

Staatsminister Dr. Schwalber und Staatssekretär Dr. Brenner sind gegen die Amtszeitverlängerung, ebenso Staatsminister Weinkamm und Staatssekretär Dr. Koch.

Der Ministerrat beschließt hierauf mit Mehrheit, die Amtszeit des Präsidenten des Obersten Landesgerichts Dr. Konrad und des Generalstaatsanwalts in München Dr. Roll bis 31. März 1954 zu verlängern. Der Ministerrat stellt ausdrücklich fest, daß es sich in beiden Fällen um eine letztmalige Verlängerung der Amtszeit handelt und daß bis zum 1. April 1954 für die beiden Beamten Nachfolger gefunden sein müssen.²⁹

VIII. Übernahme der technischen Eisenbahnaufsicht über die nicht bundeseigenen Eisenbahnen im Lande Bayern durch die Deutsche Bundesbahn³⁰

27 Biogramm: gretschmannemil_17125

28 Vgl. Nr. 175 TOP VI/2.

29 Zum Fortgang der Personalie Roll s. *Protokolle Ehard* III Bd. 4 Nr. 205 TOP IV/1.

30 Vgl. Nr. 176 TOP III.

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt einen kurzen Überblick über das Schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 15. Oktober 1953.

Der Ministerrat ist entsprechend dem Vorschlag des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr grundsätzlich damit einverstanden, daß die technische Eisenbahnaufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörigen Eisenbahnen in Bayern der Deutschen Bundesbahn übertragen wird. Das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, ein entsprechendes Verwaltungsabkommen mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn vorzubereiten, doch soll das Verwaltungsabkommen vor der endgültigen Inkraftsetzung nochmals dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

[IX.]Landeskonferenz des Bundes der Kinderreichen am 24. und 25. Oktober 1953

Der Ministerrat beschließt auf Vorschlag des Herrn Staatsministers des Innern, daß die Staatsregierung bei der am 24. und 25. Oktober 1953 in Regensburg stattfindenden Landeskonferenz des Bundes der Kinderreichen durch Ministerialrat Reinhardt der Obersten Baubehörde vertreten wird.

[X.] Samstagladenschluß in München und Verkaufssonntage vor Weihnachten³¹

Ministerpräsident Dr. Ehard erinnert daran, daß nach Pressemitteilungen zwischen dem Einzelhandelsverband und den Arbeitnehmerverbänden eine Einigung über den Samstagladenschluß zustande gekommen sei.³² Um so überraschter sei er gewesen, daß am vergangenen Samstag in München wieder Demonstrationen wegen der Öffnung der Verkaufsstelle der Salamander stattgefunden hätten.³³

Staatssekretär Krehle erklärt hierzu, an den Verhandlungen sei die Firma Salamander nicht unmittelbar, sondern nur durch ihren Verband beteiligt gewesen. Nachdem die Firma Brenninkmeyer am vergangenen Samstag nicht offen gehalten habe, sei anzunehmen, daß auch künftig die Firma Salamander sich der allgemeinen Regelung fügen werde. Nach dieser bis 31. Januar 1954 befristeten Regelung würden ab 31. Oktober 1953 die Geschäfte an jedem zweiten Samstag, vom 28. November bis 19. Dezember 1953 an jedem Samstag offen gehalten.

Staatssekretär Krehle kommt in diesem Zusammenhang nochmals auf die vom Ministerrat bereits zweimal behandelte Frage zu sprechen, an wie vielen Sonntagen vor Weihnachten die Einzelhandelsgeschäfte in Bayern geöffnet sein dürften und wie der Ladenschluß am Hl. Abend geregelt werden solle.

Staatssekretär Krehle erklärt, der Ministerrat habe sich doch eindeutig dafür ausgesprochen, daß die Geschäfte lediglich an zwei Sonntagen vor Weihnachten offen gehalten werden sollten. Diese Regelung rechtfertige sich umso mehr deshalb, weil nunmehr an allen Samstagen vor Weihnachten die Geschäfte ganztägig geöffnet seien. Er bitte daher den Ministerrat, einen eindeutigen Beschluß zu fassen.

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt, der Ministerrat habe die Regelung mit den zwei Verkaufssonntagen unter der Voraussetzung angenommen, daß auch die übrigen Länder der Bundesrepublik eine gleiche Regelung treffen würden.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths führt aus, auch das Wirtschaftsministerium befürworte die Offenhaltung der Geschäfte lediglich an zwei Sonntagen vor Weihnachten. Wenn Hessen und Baden-Württemberg jedoch wieder in letzter Minute einen weiteren Sonntag für den Verkauf freigeben würden, dann müßte Bayern eine gleiche Regelung treffen.

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt, der Ministerpräsident von Baden-Württemberg Dr. Müller³⁴ komme am Donnerstag nach München. Bei dieser Gelegenheit könne die Angelegenheit mit ihm besprochen werden,

³¹ Vgl. Nr. 161 TOP VIII, Nr. 172 TOP IV, Nr. 175 TOP VII u. Nr. 177 TOP XVI.

³² S. .

³³ S. SZ Nr. 241, 19.10.1953, „Demonstration am Samstagnachmittag“. Rund 200 Personen hatten vor den geöffneten Salamander-Schuhgeschäften in der Kaufingerstraße demonstriert.

³⁴ Biogramm: mullergebhard_40489

er sei daher der Auffassung, daß der Ministerrat nochmals die Regelung mit den zwei Verkaufssonntagen beschließt und daß eine Veröffentlichung des Ministerratsbeschlusses gegen Ende der Woche erfolge, wenn Ministerpräsident Dr. Müller für sein Land die gleiche Regelung verbindlich zugesagt habe.

Staatsminister Zietsch wirft die Frage auf, ob es denn unbedingt notwendig sei, daß Bayern die gleiche Regelung treffe wie die Nachbarländer. Es müsse doch einmal gesagt werden, daß Bayern sich zu sozialen Maßnahmen, welche großzügiger seien als die anderer Bundesländer, immer nur dann entschließen könne, wenn die finanzielle Last den bayerischen Staatshaushalt treffe. Man müsse sich doch auch einmal zu solchen sozialen Maßnahmen entschließen können, deren finanzielle Auswirkungen den Einzelhandel treffen würden.

Staatssekretär Krehle erinnert an die Frage des Ladenschlusses am Hl. Abend. Auch hier bestünden Meinungsverschiedenheiten zwischen seinem Ministerium und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths erinnert an die gesetzliche Regelung, welche die Öffnung der Verkaufsstellen bis 17 Uhr zulasse.³⁵ Es sei daher höchstens denkbar, daß von der Staatsregierung in gleicher Weise wie im vergangenen Jahr empfohlen werde, alle Verkaufsstellen bereits um 15 Uhr zu schließen und lediglich Ausnahmen für die Lebensmittelgeschäfte zu befürworten.

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt hierauf die Meinung des Ministerrats wie folgt fest:

1. In Bayern soll vor Weihnachten lediglich an zwei Sonntagen verkauft werden;
2. bezüglich des Ladenschlusses am Hl. Abend wird festgestellt, daß zum Ladenschluß um 17 Uhr eine gesetzliche Verpflichtung besteht, daß aber die Staatsregierung in Übereinstimmung mit der im Vorjahre zwischen den Sozialpartnern getroffenen Regelung einen Ladenschluß bereits um 15 Uhr empfiehlt, soweit nicht zwingende Gründe eine Offenhaltung bis 17 Uhr erfordern (Lebensmittelgeschäfte).³⁶

[XI.] Bundesnotenbankgesetz³⁷

Staatsminister Zietsch führt aus, am vergangenen Samstag habe bei einer Tagung in Bad Kissingen Bundesfinanzminister Schäffer über die Neueinbringung des Bundesnotenbankgesetzes berichtet. Hierbei habe Schäffer darauf aufmerksam gemacht, daß Bundesminister Erhard für seinen Gesetzentwurf weiter an Boden gewonnen habe und daher versuche, die Erörterungen auf seinen zentralistischen Entwurf zu beschränken.³⁸ Daher habe Schäffer den Wunsch, im Bundeskabinett darauf hinweisen zu können, daß die Länder an ihren früheren Beschlüssen zu dem Bundesnotenbankgesetz festhalten und nach wie vor den von seinem Ministerium erstellten Entwurf befürworten würden. Am zweckmäßigsten sei es, wenn eine solche Erklärung von den Ministerpräsidenten abgegeben werden könne. Zu einer solchen Feststellung bestehe umso mehr Anlaß, als nach vorliegenden Berichten der Präsident des Zentralbankrats³⁹ erklärt habe, soweit er unterrichtet sei, stehe die Mehrzahl der Länder nicht mehr hinter dem Entwurf Schäffers. Demgegenüber befürworte der Zentralbankrat immer noch den vom Bundesfinanzministerium erstellten Gesetzentwurf.

Im Zusammenhang mit diesen Erörterungen habe Schäffer auch einen Initiativgesetzentwurf des Bundesrats angeregt. Doch sei man zwischenzeitlich allgemein zu der Überzeugung gekommen, daß ein solcher Initiativantrag des Bundesrats unzweckmäßig sei. Vielmehr wolle man sich darauf beschränken, eine Erklärung abzugeben, daß die Länder nach wie vor hinter den vom Bundesfinanzministerium erstellten Gesetzentwurf stünden.

Staatsminister Zietsch bittet daher den Ministerrat, eine diesbezügliche Feststellung zu treffen.

³⁵ Bezug genommen wird auf § 22 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung vom 30.4.1938 (wie), der für den Hl. Abend abweichend von der sonst allgemein gültigen Ladenschlußzeit um 19 Uhr eine Schließung der Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr um 17 Uhr vorschrieb.

³⁶ Zum Fortgang s. Nr. 183 TOP VII, Nr. 184 TOP I. u. Nr. 185 TOP III.

³⁷ S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 81 TOP V u. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 130 TOP I/1.

³⁸ Zu den Auseinandersetzungen innerhalb der Bundesregierung zwischen den Anhängern einer föderalistischen Gestaltung des Bundesbanksystems – vertreten durch Bundesfinanzminister Schäffer – und den Fürsprechern eines zentralistischen Ansatzes, die sich um Bundeswirtschaftsminister Erhard und den Bundesverfassungsrichter Hermann Höpker-Aschoff sammelten, s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 81 TOP V Anm. 26.

³⁹ Biogramm: bernardkarlgeorge_82282

Der Ministerrat stellt hierauf fest, daß von Bayern aus nach wie vor der vom Bundesfinanzministerium erstellte Gesetzentwurf unterstützt und daß dies auch dem Bundesfinanzministerium mitgeteilt werden soll.⁴⁰

[XII.] Einladung des Bayernwerks zur Besichtigung des Speichersees und des Vogelschutzgebietes⁴¹

Der Ministerrat stellt fest, daß eine genügende Anzahl von Kabinettsmitgliedern am 2. November vormittags bereit ist, den Speichersee und das Vogelschutzgebiet zu besichtigen.

Herr Staatsminister Zietsch wird veranlassen, daß alle Kabinettsmitglieder Einladungen erhalten.

[XIII.] Abgrenzung der Zuständigkeiten von Landtag und Staatsregierung

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner berichtet, daß zwischen seinem Ministerium und dem Ausschuß für Eingaben und Beschwerden ein neuer Konflikt entstanden sei.⁴² Dieser⁴³ im Ausschuß über die durch das Bundeswohnraumbewirtschaftungsgesetz⁴⁴ geschaffene Rechtslage berichtet und zugleich darauf hingewiesen habe, daß angesichts der Bestimmungen dieses Gesetzes die Staatsregierung nicht in der Lage sei, den Beschlüssen des Ausschusses zu entsprechen, in welchen eine Berücksichtigung von Eingaben gefordert werde. Bei einem früheren Konflikt mit dem Ausschuß für Eingaben und Beschwerden habe er mit dem Landtag ein Verfassungsverständnis getroffen, in welchem die gegenseitigen Zuständigkeiten vorläufig abgegrenzt worden seien.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner bittet, in den Fraktionen nochmals auf die Rechtslage hinzuweisen und zu erklären, daß die Staatsregierung dann gezwungen sei, eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen, wenn der Landtag sie zwingen wolle, gegen ein Gesetz zu verstoßen oder in ein schwebendes gerichtliches Verfahren einzugreifen. Der Landtag könne sich gegenüber der Tatsache nicht verschließen, daß die Zuständigkeiten des Petitionsausschusses durch den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit wesentlich beschränkt worden seien. Es müsse immer wieder daran erinnert werden, daß Petitionen grundsätzlich nur dann zu behandeln seien, wenn der Rechtsweg erschöpft sei.

Der Ministerrat nimmt die Ausführungen des Herrn Stv. Ministerpräsidenten mit Zustimmung zur Kenntnis.

Ministerpräsident Dr. Ehard erinnert an seine eigenen Ausführungen vor dem Landtag. Auch könne bei künftigen Auseinandersetzungen darauf hingewiesen werden, daß der Abg. Bezold in der EVG-Debatte selbst den Standpunkt der Staatsregierung vertreten und erklärt habe, in die Angelegenheiten der Exekutive könne der Landtag nicht eingreifen.⁴⁵

Staatssekretär Dr. Guthsmuths stellt fest, daß im Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr demnächst ein ähnlicher Fall behandelt werde, in welchem der Ausschuß sein Ministerium zwingen wolle, das Gesetz zu verletzen.

Auf die Frage von Staatssekretär Dr. Ringelmann, ob eine Stellungnahme zu Beschlüssen des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden unmittelbar diesem Ausschuß gegenüber oder gegenüber dem Landtagspräsidenten abgegeben werden soll, stellt der Ministerrat fest, daß eine Erteilung der Antwort unmittelbar an den Ausschuß angezeigt erscheint, weil der Landtag als solcher mit den fraglichen Angelegenheiten nicht befaßt sei, sondern lediglich der Ausschuß.

40 Das Gesetz wurde erst drei Jahre später verabschiedet. – Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745)

41 Vgl. Nr. 177 TOP XIX.

42 Vgl. thematisch ähnlich Nr. 160 TOP XIX.

43 sei dadurch ausgelöst worden, daß Ministerialrat Fellner Biogramm: fellnermichael_58747

44 S. hierzu Nr. 142 TOP I/2 u. Nr. 164 TOP VII/a69.

45 Bezug genommen wird auf die Ausführungen des FDP-Landtagsabgeordneten Bezold als Berichterstatter des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen in der Sitzung des Bayer. Landtags vom 3.6.1953. Behandelt wurde ein Antrag der DG vom 23.5.1952, der die Staatsregierung dazu verpflichten sollte, den Beitritt der Bundesrepublik zur EVG im Bundesrat abzulehnen. Der Rechts- und Verfassungsausschuß sei, so Bezold vor dem Landtag, zu dem Ergebnis gekommen, daß der Landtag zwar das Verhalten der Staatsregierung im Bundesrat kritisieren könne, es sei aber „unmöglich“, den Ministerpräsidenten „als Chef der Politik mit gebundener Order nach Bonn zu schicken.“ S. BBd. 1951/52 III Nr. 2778; StB. 1952/53 V S. 1557f., Zitat S. 1558.

[XIV.] *Neuwahl von Richtern in den Bayer. Verfassungsgerichtshof*⁴⁶

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt mit Zustimmung des Kabinetts fest, daß er die Neuwahl von Richtern in den Bayer. Verfassungsgerichtshof, welche der Landtag bisher noch nicht vorgenommen habe, bei der nächsten Koalitionsbesprechung erörtern wolle.

Staatsminister Dr. Schwalber regt an, auch den Landesschulbeirat⁴⁷ zum Gegenstand der nächsten Koalitionsbesprechung zu machen.⁴⁸

[XV.] *Entnazifizierungs-Schlußgesetz*⁴⁹

Staatsminister Weinkamm fragt an, wie er sich dem Landtag gegenüber in der Frage des Entnazifizierungs-Schlußgesetzes verhalten soll. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung liege dem Landtag bereits seit längerer Zeit vor, doch sei der Landtag noch nicht in die Beratung eingetreten. Es frage sich nun, ob im Hinblick auf die in dem Gesetzentwurf zwar vorgesehene, durch die Entwicklung der Verhältnisse aber überholte Meldepflicht der Gesetzentwurf zurückgezogen oder ein Ergänzungsgesetzentwurf eingebracht werden solle.⁵⁰

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt mit Zustimmung des Kabinetts fest, daß es angezeigt erscheint, dem Landtag mitzuteilen, die Staatsregierung werde demnächst einen der Änderung der Verhältnisse Rechnung tragenden Abänderungsvorschlag dem Landtag zuleiten.

Ministerpräsident Dr. Ehard bittet, den Gesetzentwurf bis spätestens Ende November fertigzustellen.⁵¹

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
In Vertretung
gez.: Hans Kellner
Oberregierungsrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Karl Schwend
Ministerialdirektor

46 Vgl. Nr. 164 TOP V, Nr. 165 TOP VI/2, Nr. 166 TOP IV/1 u. Nr. 168 TOP IX.

47 Der durch Bekanntmachung des StMUK vom 8.9.1947 gegründete Landsschulbeirat war ein aus Sachbearbeitern des StMUK und Fachvertretern des Erziehungswesens bestehendes Gremium für die fachliche und gutachterliche Beratungstätigkeit in sämtlichen Fragen des Schul- und Hochschulwesens. Vgl. *Protokolle Ehard II Bd. 3* Nr. 105 TOP I Anm. 9.

48 Mit Schreiben vom 28.10.1953 an den Landtagspräsidenten unterstrich MPr. Ehard im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs nochmals die Notwendigkeit der Bestellung von Berufsrichtern; in seiner Sitzung vom 5.11.1953 bestellte der Bayer. Landtag schließlich die zehn Kandidaten Wintrich, Behl, Hartinger, Hauth, Holzbauer, Meder, Kohler, Gast, Brandl und Krutsch. S. *StB. 1953/54 VI* S. 233f. Zum Fortgang s. Nr. 181 TOP X, Nr. 182 TOP VIII u. Nr. 183 TOP VIII/1.

49 Vgl. Nr. 146 TOP IX, Nr. 147 TOP I u. Nr. 155 TOP II.

50 Bezug genommen wird auf den zwischenzeitlich in der Entnazifizierungspraxis gängig gewordenen Sachverhalt, daß Entnazifizierungsverfahren nur noch auf Antrag eines Betroffenen (bzw. seiner Hinterbliebenen), gegen den ein Verfahren durchgeführt werden soll, eingeleitet wurden.

51 Mit Schreiben vom 16.11.1953 übermittelte StM Weinkamm einen weiteren, grundlegend überarbeiteten Gesetzentwurf an die StK (StK-GuV 792). Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard III Bd. 4* Nr. 198 TOP VIII. Der am 27.3.1953 von MPr. Ehard an den Landtagspräsidenten geleitete Gesetzentwurf (s.) sollte von der Staatsregierung mit der Vorlage einer – gegenüber dem Entwurf vom 16.11.1953 neuerlich stark revidierten – Fassung vom 27.4.1954 zurückgezogen werden; der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz schließlich in seiner Sitzung vom 3.8.1954 auf Grundlage des Berichts des Landtagsausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen. S. *BBd. 1953/54 VI* Nr. 5333; *BBd. 1953/54 VII* Nr. 5702; *StB. 1953/54 VII* S. 1872–1889. – Zweites Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung vom 11. August 1954 (*GVBl.* S. 161).